



**Stadt Leverkusen**

Bürgerantrag Nr. 2023/2583

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-yr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

15.01.2024

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	01.02.2024	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Rechtsaufklärung und verkehrsverbessernde Maßnahmen für Radfahrende bei der Gehwegbenutzung Ortsdurchfahrt Schlebusch

- Bürgerantrag vom 08.11.2023
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.01.2024

31-06-js  
Jan Schwarzenthal  
☎ 31 31

15.01.2024

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

**Rechtsaufklärung und verkehrsverbessernde Maßnahmen für Radfahrende bei der Gehwegbenutzung Ortsdurchfahrt Schlebusch**  
**- Bürgerantrag vom 08.11.2023**  
**- Nr. 2023/2583**

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Weg, welcher durch den Petenten angesprochen wurde, um einen sogenannten sonstigen nicht benutzungspflichtigen Radweg handelt. Diese sonstigen Radwege werden nicht ausgeschildert. In § 2 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) heißt es: „Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist.“ Hier kann der Radfahrende wählen, ob er die Fahrbahn oder den nicht benutzungspflichtigen Radweg benutzt. Demnach sieht die StVO Radwege ohne Benutzungspflicht vor. Diese unterscheiden sich vom Gehweg durch eine Markierung bzw. durch die Beschaffenheit des Radweges. An der angesprochenen Örtlichkeit beispielsweise durch eine rote Pflasterung. Demzufolge handelt es sich hier entgegen der Auffassung des Petenten, gerade durch die „andersfarbigen Ziegel“ nicht um einen Gehweg, sondern um einen Radweg.

Letztendlich bleibt dem Radfahrenden jedoch selber überlassen, welchen Weg (Straße oder nichtbenutzungspflichtiger Radweg) er für sich persönlich als die sicherere Alternative empfindet.

Zudem sind gemäß § 39 Abs. 1 StVO alle Verkehrsteilnehmende dazu verpflichtet, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten. Daher werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Ein solcher Grund liegt aus hiesiger Sicht nicht vor, da die Strecke unfallunauffällig ist und hier keine Beschwerden oder Probleme bekannt sind.

Des Weiteren ist das vom Petenten vorgeschlagene Schild „Radfahren (Symbol Radler) mit Rechtsrisiko“ in der StVO nicht vorgesehen und kann daher durch die Verkehrslenkung nicht angeordnet werden. Der zweite Vorschlag des Petenten, den Bürgersteig analog zur Mülheimer Straße als Gehweg mit der Zusatzbeschilderung „Radfahrer frei“ auszuschildern, kommt in der Regel aktuell nicht mehr in Betracht, da dies mit den Interessen des Radverkehrs kollidiert. Ist ein Gehweg für den Radverkehr freigegeben, darf der Radfahrende diesen nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Überprüfung der Beschilderung des Gehweges entlang

der Mülheimer Straße bereits für das Jahr 2023 geplant war, aber bisher aus verschiedenen Gründen nicht stattfinden konnte. Aktuell ist die Überprüfung der Beschilderung für das Frühjahr 2024 geplant.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Thematik ist vorgesehen, zukünftig in Form einer entsprechenden Hinweisbeschilderung auf die Aufhebung einer Radwegebenutzungspflicht aufmerksam zu machen. Zusätzlich soll künftig im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung benutzungspflichtiger und nichtbenutzungspflichtiger sonstiger Radwege aufgeklärt werden.

Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h (Streckengebot) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss. Eine solche Voraussetzung liegt an dem angesprochenen Teilstück allerdings nicht vor. Auch ist die Unfalllage grundsätzlich unauffällig.

Tempo 30 aus Lärmschutzgründen wurde zudem bereits mit Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 14.09.2023 abgelehnt.

Die Einbeziehung der Straße in die bestehenden Tempo-30-Zonen der Nachbarstraßen ist ebenfalls nicht möglich, da Tempo-30-Zonen keine Straßen umfassen dürfen, welche von Bedeutung für den Durchgangsverkehr sind, um den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Wirtschaftsverkehrs, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gerecht zu werden. Die Mülheimer Straße und die Oulustraße sind Bestandteil des klassifizierten Straßennetzes und zugleich Ortsdurchfahrt (L188), auf denen ebenfalls Busse verkehren. Damit besitzen die Straßen eine wichtige Verkehrsbedeutung.

Aus den o. g. Gründen kann daher kein Tempo 30 an der angesprochenen Örtlichkeit eingeführt werden.

Mobilität und Klimaschutz